

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

104. Stück, 15.11.1932

# Gesetzblatt

für den  
**Freistaat Oldenburg.**  
 Landesteil Oldenburg.

XLVII. Band. (Ausgegeben den 15. November 1932.) 104. Stück.

## Inhalt:

- Nr. 275. Verordnung des Staatsministeriums für den Freistaat Oldenburg vom 2. November 1932, betreffend Änderung der Verordnung vom 23. September 1932, betreffend Arbeitsbeschaffung, und der Verordnung vom 27. September 1932 zur Belebung der Wirtschaft.
- Nr. 276. Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen und des Ministeriums der sozialen Fürsorge vom 7. November 1932 zur Durchführung der Verordnung des Staatsministeriums für den Freistaat Oldenburg zur Belebung der Wirtschaft vom 27. September 1932.

## Nr. 275.

Verordnung des Staatsministeriums für den Freistaat Oldenburg, betreffend Änderung der Verordnung vom 23. September 1932, betreffend Arbeitsbeschaffung, und der Verordnung vom 27. September 1932 zur Belebung der Wirtschaft.

Oldenburg, den 2. November 1932.

Auf Grund des § 37 der Verfassung für den Freistaat Oldenburg vom 17. Juni 1919 verordnet das Staatsministerium, was folgt:

## § 1.

Die Artikel IV der Verordnungen vom 23. September 1932 und vom 27. September 1932 erhalten folgenden Zusatz:

„Ferner werden diese beiden Ministerien ermächtigt, gemeinsam Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zuzulassen, insbesondere auch Vorschriften ergänzenden oder abweichenden Inhalts zu treffen.“

## § 2.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 2. November 1932.

**Staatsministerium.**

(Siegel.) Rö ver. Spangemacher. Pauly.

Dr. Eisenbart.

## Nr. 276.

Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen und des Ministeriums der sozialen Fürsorge zur Durchführung der Verordnung des Staatsministeriums für den Freistaat Oldenburg zur Belebung der Wirtschaft vom 27. September 1932.

Oldenburg, den 7. November 1932.

Auf Grund des Artikels IV der Verordnung des Staatsministeriums für den Freistaat Oldenburg zur Belebung der Wirtschaft vom 27. September 1932 in der Fassung der Verordnung vom 8. Oktober 1932 wird folgendes bestimmt:

## § 1.

Steuergutscheine werden angerechnet auf die Grund- und Gebäudesteuer und die Steuer vom bebauten Grundbesitz.

## § 2.

(1) Zur Erlangung von Steuergutscheinen ist zunächst ein vorläufiger Antrag zu stellen.

(2) Die vorläufigen Anträge auf Gewährung von Steuergutscheinen sind einzureichen bei dem Ministerium der Finanzen in Oldenburg, soweit das Unternehmen im Landesteil Oldenburg, und bei den Regierungen in Eutin bezw. Birkenfeld, soweit das Unternehmen in den Landesteilen Lübeck bezw. Birkenfeld betrieben wird.

(3) Der Antrag muß genaue Angaben über die nach Artikel I § 1 der Verordnung bestimmten Voraussetzungen enthalten, insbesondere die Zahl der am 28. September 1932 in dem Betriebe vorhandenen Arbeitnehmer, die Zahl der Neueinstellungen (Arbeitnehmer, die zurzeit der Neueinstellung Hauptunterstützungsempfänger in der Krisenfürsorge sind), den Wohnsitz der Neueinzustellenden am 28. September 1932 und die in Aussicht genommene Dauer der Beschäftigung. Ferner ist ein Nachweis über die Zahl der am 28. September 1932 in dem Betriebe vorhandenen Arbeitnehmer beizufügen.

(4) Sind die Voraussetzungen für die Gewährung von Steuergutscheinen gegeben, so ist über die Höhe des Steuergutscheinbetrages ein Vorbescheid zu erteilen. Dem Vorbescheid sind die Bestimmungen der Verordnung vom 27. September 1932 und die dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen beizufügen.

(5) Maßgebend für die Berücksichtigung der Anträge ist die Reihenfolge des Eingangs der begründeten Anträge.

(6) Die Erteilung von Vorbescheiden kann abgelehnt werden, wenn Arbeitgeber, um Steuergutscheine zu erhalten, vorsätzlich oder fahrlässig falsche Angaben machen.

## § 3.

(1) Nach Ablauf einer vierteljährlichen Mehrbeschäftigung sind die endgültigen Anträge auf Gewährung von Steuergutscheinen spätestens bis zum 30. April 1933 zu stellen. In besonderen Fällen kann eine Verlängerung dieser Frist erfolgen.

(2) Die Anträge sind an dieselben Stellen zu richten, bei denen die vorläufigen Anträge einzureichen sind.

(3) Den endgültigen Anträgen ist der Nachweis des Vorhandenseins der im Artikel I § 1 der Verordnung vom 27. September 1932 vorgeschriebenen Voraussetzungen beizufügen, insbesondere also der Nachweis, wieviel Arbeitnehmer neu eingestellt sind, daß diese Arbeitnehmer am 28. September 1932 im Landesteil Oldenburg bezw. den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld ihren Wohnsitz hatten und daß sie zur Zeit der Neueinstellung Hauptunterstützungsempfänger in der Krisenfürsorge waren und daß sie mindestens  $\frac{1}{4}$  Jahr zusätzlich beschäftigt sind.

(4) Liegen die Voraussetzungen für die Gewährung von Steuergutscheinen vor, so werden solche nach anliegendem Muster ausgegeben.

## § 4.

Bei Streitfällen darüber, ob Steuergutscheine auszugeben sind, entscheidet unter Ausschluß des Rechtsweges endgültig das Staatsministerium.

## § 5.

Die Vorschriften über die Ausgabe von Steuergutscheinen finden keine Anwendung auf Hauswirtschaft, Heimarbeit und Hausgewerbe.

## § 6.

Ist ein Steuerpflichtiger in dem Zeitpunkt, in dem der Anspruch auf Ausgabe eines Steuergutscheines ent-

steht, mit Steuern im Rückstand, so kann das Ministerium bezw. die Regierung den auszugebenden Steuergutschein als Sicherheit zurückbehalten und als solche verwerten.

#### § 7.

(1) Für die Berechnung der Mehrbeschäftigung werden sämtliche Betriebe eines Steuergutscheinberechtigten in einem Landesteil zusammengefaßt.

(2) Eine Mehrbeschäftigung von Arbeitnehmern, durch die der Zweck der Verordnung nicht erreicht wird, insbesondere, soweit die Mehrbeschäftigung durch Verschiebung der Arbeit zwischen mehreren auch außerhalb des Landesteils belegenen Betrieben bewirkt ist, wird bei der Ausgabe von Steuergutscheinen nicht berücksichtigt.

#### § 8.

Steuergutscheine werden nicht ausgegeben für Mehrbeschäftigung

1. in Betrieben von juristischen Personen des öffentlichen Rechts,
2. in Betrieben, deren Gesellschaftskapital zu mehr als der Hälfte juristischen Personen des öffentlichen Rechts gehört, oder deren Erträge ausschließlich juristischen Personen des öffentlichen Rechts zufließen.

#### § 9.

Heimarbeit und Hausgewerbe im Sinne des § 5 liegen vor, wenn Personen in eigenen Betriebsstätten im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbetreibenden gewerbliche Erzeugnisse herstellen oder bearbeiten, und zwar auch dann, wenn sie die Roh- oder Hilfsstoffe selbst beschaffen, sowie für die Zeit, in der sie vorübergehend für eigene Rechnung arbeiten.

## § 10.

An Unternehmen, die nach dem 1. September 1932 entweder neu errichtet oder nach einer Stilllegung von mehr als 4 Wochen wieder eröffnet worden sind oder werden, werden Steuergutscheine für Mehrbeschäftigung nicht ausgegeben. Ausnahmen können in besonderen Fällen zugelassen werden.

## § 11.

Nicht mitzuzählen sind bei der Berechnung der Arbeitnehmerzahl:

1. der Ehegatte des Arbeitgebers, sowie Personen, mit denen der Arbeitgeber im ersten oder zweiten Grad verwandt oder verschwägert ist;
2. Hausgewerbetreibende einschließlich der Heimarbeiter;
3. Arbeitnehmer, deren Beschäftigung auf weniger als 1 Woche entweder nach der Natur der Sache beschränkt zu sein pflegt oder im voraus durch den Arbeitsvertrag beschränkt ist (§ 441 der Reichsversicherungsordnung);
4. Arbeitnehmer, die ausschließlich oder überwiegend auf Provision, Bedienungsgeld oder ähnliche Bezüge angewiesen sind, wenn ihnen nicht ein dem § 12 Nr. 2 dieser Durchführungsbestimmungen entsprechender Betrag als Mindestverdienst zugesichert ist;
5. Angestellte, deren Jahresarbeitsverdienst 8 400 *RM* übersteigt;
6. Lehrlinge und Volontäre;
7. Arbeitnehmer, die bei öffentlichen Notstandsarbeiten beschäftigt werden.

## § 12.

Von den mehrbeschäftigten Arbeitnehmern sind nicht mitzuzählen:

1. Arbeiter oder Angestellte, die nicht mindestens 40 Stunden in der Woche, oder, falls die Arbeiter und Angestellten eines Betriebes oder eines selbständigen Betriebsteiles im Durchschnitt kürzer arbeiten, nicht mindestens während dieser Durchschnittsdauer, jedoch nicht weniger als 24 Stunden wöchentlich beschäftigt werden;
2. Arbeitnehmer, deren Lohn oder Gehalt nicht einem für gleichartige Arbeiten im Betriebe geltenden Tariffaß entspricht oder mangels eines solchen Tariffaßes nicht mindestens dem Ortslohn (§ 149 der Reichsversicherungsordnung) gleichkommt. Als Tariffaß im Sinne dieser Vorschriften gelten die im Tarifvertrag vorgesehenen Sätze unter Abzug der in der Verordnung zur Erhaltung und Vermehrung der Arbeitsgelegenheit vom 5. September 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 433) oder in anderen gesetzlichen Vorschriften zugelassenen Unterschreitungen.

## § 13.

(1) Für die Mehrbeschäftigung in Betrieben solcher Wirtschaftszweige, die regelmäßig in einer bestimmten Jahreszeit außergewöhnlich verstärkt arbeiten (Saison-Gewerbe) oder regelmäßig nicht mehr als 3 Monate im Jahr arbeiten (Kampagne-Gewerbe) werden Steuergutscheine gewährt, wenn in der Zeit vom 1. Oktober 1932 bis zum 31. März 1933 im Durchschnitt mehr Arbeitnehmer beschäftigt werden, als 90 v. H. der Arbeitnehmer, die im Durchschnitt des entsprechenden Zeitraumes des Vorjahres (Vergleichszeitraum) beschäftigt waren.

(2) Die Mehrbeschäftigung von Arbeitnehmern in einzelnen Handelsbetrieben, die im Zusammenhang mit Sonderverkäufen oder Saison-Schluß- und Inventurverkäufen im Sinne der §§ 7a und 9 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb in der Fassung der Verordnung

zum Schutz der Wirtschaft vom 9. März 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 121, 122, 123) oder im Zusammenhang mit den Weihnachtsverkäufen erfolgt, ist jedoch nicht mit anzurechnen.

(3) Welche Wirtschaftszweige als Saison- oder Kampagnengewerbe im Sinne dieser Vorschriften gelten, bestimmt das Ministerium der sozialen Fürsorge. Das Ministerium der sozialen Fürsorge kann für Betriebe, die zu einem Saison- oder Kampagnengewerbe gehören, anstelle des entsprechenden Zeitraumes des Vorjahres einen anderen Vergleichszeitraum festsetzen, wenn dies in besonderen Fällen zur Gewinnung eines gerechten Vergleichsmaßstabes erforderlich erscheint.

(4) Für einzelne Saison- oder Kampagnengewerbe kann eine von Abs. 1 abweichende Berechnung der Mehrbeschäftigung vorgeschrieben werden.

#### § 14.

Für Unternehmen, die im Vergleichszeitraum stillgelegen haben, ist ein anderer angemessener Vergleichsmaßstab anzuwenden.

#### § 15.

Sind Steuergutscheine ausgegeben worden, auf die der Empfänger keinen Anspruch hat, so ist der Empfänger verpflichtet, die Steuergutscheine oder andere Steuergutscheine in gleichem Betrage und von gleicher Art zurückzugeben. Kommt der Empfänger binnen einer vom Ministerium der Finanzen bzw. den Regierungen bestimmten Frist dieser Verpflichtung nicht nach, so ist er verpflichtet, eine Entschädigung in Höhe des Anrechnungswertes (Nennbetrag zuzüglich Aufgeld) der Steuergutscheine zu entrichten.

#### § 16.

Die Steuergutscheine bestehen aus einem Stamm mit zwei Abschnitten, die auf je die Hälfte des Betrages,

über den der Steuergutschein ausgegeben wird, zuzüglich eines Aufgeldes lauten. Es lauten z. B. bei einem Steuergutschein über 50 *RM* die einzelnen Abschnitte über je 25 *RM* zuzüglich Aufgeld. Der erste Abschnitt kann vom 1. April 1934, der zweite vom 1. April 1935 ab in Anrechnung gegeben werden. Letzter Zeitpunkt, an dem sie in Anrechnung genommen werden, ist für beide Abschnitte der 31. März 1936. Das Aufgeld beträgt bei dem ersten Abschnitt 4 v. H., bei dem zweiten Abschnitt 8 v. H. des Nennwertes. Das Aufgeld bleibt bei den einzelnen Abschnitten stets gleich hoch, gleichgültig, wann sie in Anrechnung gegeben werden.

Oldenburg, den 7. November 1932.

**Ministerium der Finanzen**

und

**Ministerium der sozialen Fürsorge.**

Pauly.

000 000 A

000 000 A

A. 000 000

## Steuerquitschein



Der Inhaber dieses Steuerquitscheines erhält dadurch einen Steuer-  
nachlaß, daß jeder der untenstehenden 2 Abschnitte in dem darauf an-  
gegebenen Zeitraum und mit dem darauf verzeichneten Beträge bei  
Vorlegung bei einer Amtskasse bei der Einzahlung der Grund- und  
Gebäudesteuer und der Steuer vom bebauten Grundbesitz in Anrechnung  
genommen wird.

Oldenburg, den ..... 193.....

Ministerium der Finanzen

Siegel.

2. Abschnitt. Darf nur von der Amtskasse abgetrennt werden. — Der Abschnitt ist ungültig,  
sobald er von dem Steuerquitschein abgetrennt ist. A. 000 000

Dieser Abschnitt wird in der Zeit vom 1. April 1935 bis 31. März 1936 mit  
25 *R.M.* zuzüglich 2 *R.M.* Aufgeld, also mit **27 *R.M.*** in Anrechnung  
genommen.

1. Abschnitt. Darf nur von der Amtskasse abgetrennt werden. — Der Abschnitt ist ungültig,  
sobald er von dem Steuerquitschein abgetrennt ist. A. 000 000

Dieser Abschnitt wird in der Zeit vom 1. April 1934 bis 31. März 1936 mit  
25 *R.M.* zuzüglich 1 *R.M.* Aufgeld, also mit **26 *R.M.*** in Anrechnung  
genommen.